

Verordnung

des Landratsamtes Neu-Ulm

über das Naturdenkmal „Dattenhauser Ried“,

Markt Altenstadt

vom 16.08.1982

in der Fassung der Anpassungsverordnung vom 14.12.2001
in Kraft seit 01.01.2002

Aufgrund der Art. 9, 45 Abs. 1 Nr. 4 und 37 Abs. 2 Nr. 3 des Bayer. Naturschutzgesetzes – BayNatSchG - erlässt das Landratsamt Neu-Ulm folgende, mit Schreiben der Regierung von Schwaben vom 06.08.1982, Az. 820-8631-7/12 genehmigte Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

Das im Bereich des Marktes Altenstadt, Ortsteil Herrenstetten, im Oberen Rothtal nordöstlich von Dattenhausen gelegene Moorgebiet mit Schilfbestand und einzeln stehenden großen Weidenbüschen wird unter der Bezeichnung „Dattenhauser Ried“ in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen als flächenhaftes Naturdenkmal geschützt.

§ 2

Schutzgebietsgrenzen

1. Das Naturdenkmal hat eine Größe von ca. 2,16 ha. Es umfasst die nachstehend aufgeführten Grundstücke in der Gemarkung Herrenstetten:
Fl.Nrn. 2096, 2096/2, 2097, 2098, 2099/Tfl., 2100/Tfl.
2. Die Grenzen des Naturdenkmals sind in dem mitveröffentlichten Ausschnitt der Flurkarte M 1 :5.000, der Bestandteil dieser Verordnung ist, mit Außenschraffur schwarz umrandet dargestellt.

§ 3

Schutzzweck

Zweck der Unterschutzstellung als Naturdenkmals ist es,

1. eine der wenigen noch vorhandenen Moorgebiete im Oberen Rothtal mit dem für diese Landschaft typischen Landschaftsbild zu erhalten.
2. dem in Unterroth horstenden Weißstorch den Nahrungsraum zu sichern.
3. einer auf Feuchtbereiche angewiesenen, hier vielfältig vorhandenen Tier- und Pflanzenwelt den allgemein gesehen immer knapper werdenden Lebensraum zu erhalten.

§ 4

Verbote

Die Zerstörung oder Veränderung des Naturdenkmals ist verboten; dies gilt insbesondere für folgende Handlungen:

1. Den vorhandenen Bestand des Moorgebiets durch kulturtechnische Maßnahmen, insbesondere durch Senkung des Grundwasserstandes oder durch die Verwendung von Herbiziden und Düngemitteln nachteilig zu verändern.
2. Die Pflanzenwelt durch das Einbringen standortfremder Arten zu verfälschen.
3. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile jeglicher Art zu entnehmen, zu beschädigen oder deren Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln auszureißen oder auszugraben.
4. Freilebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zum Fang der freilebenden Tiere geeignete Vorrichtungen anzubringen, diese Tiere zu fangen oder zu töten, Brut- und Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen.
5. Bauliche Anlagen im Sinne der Bayer. Bauordnung zu errichten, auch wenn hierfür keine Baugenehmigung erforderlich ist.
6. Ober- und unterirdisch geführte Draht-, Kabel- und Rohrleitungen zu verlegen sowie Masten, Unterstützungen oder Schilder – außer zur Kennzeichnung des Naturdenkmals – aufzustellen.
7. Die Bodengestalt, insbesondere durch Aufschüttungen und Abgrabungen, zu verändern.
8. Gewässer anzulegen, selbst wenn sie nach den Bestimmungen des Wasserrechts von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung sind.

§ 5

Genehmigung

1. Das Landratsamt Neu-Ulm kann eine Genehmigung zur Vornahme der nach § 4 verbotenen Handlungen erteilen, wenn
 - a) überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Erteilung der Genehmigung erfordern oder
 - b) das Verbot im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Erteilung der Genehmigung mit dem Schutzzweck vereinbar ist.
2. Die Genehmigung kann zum Ausgleich des Eingriffs mit Auflagen, unter Bedingungen oder befristet erteilt werden.
3. Vorhaben, die den Bestand des Schutzgebietes oder die Erreichung des Schutzzweckes insgesamt in Frage stellen, bedürfen der vorherigen Zustimmung der Regierung von Schwaben.

§ 6

Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten des § 4 sind:

1. Die ordnungsgemäße
 - a) landwirtschaftliche Bodennutzung im bisherigen Umfang,
 - b) Ausübung der Jagd,sofern sie dem Schutzzweck nicht zuwiderlaufen.
2. Die Anlage von Amphibienlaichgewässern und Nahrungsteichen insbesondere für den Weißstorch und
3. die zur Erhaltung und Verbesserung der Funktionsfähigkeit des Naturdenkmals von der unteren Naturschutzbehörde oder im Einvernehmen mit ihr vorgenommenen Überwachungs-, Pflege- und sonstigen Maßnahmen.

§ 7

Pflichten des Grundstückseigentümers

1. Die Eigentümer und Besitzer des Naturdenkmals haben gem. Art. 50 Abs. 1 BayNatSchG erhebliche Mängel und Schäden unverzüglich dem Landratsamt Neu-Ulm oder dem Markt Altstadt anzuzeigen.
2. Die Grundeigentümer und sonstigen Berechtigten haben, so weit die bisherige wirtschaftliche Nutzung der Grundstücke nicht wesentlich beeinträchtigt wird, landschaftspflegerische und –gestalterische Maßnahmen, die der Verwirklichung der im Art. 1 BayNatSchG genannten Ziele und Aufgaben dienen, durch Beauftragte der unteren Naturschutzbehörde zu dulden.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

1. Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 4 zuwiderhandelt.
2. Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine im Rahmen der Genehmigung erteilte vollziehbare Auflage gem. § 5 Abs. 2 nicht erfüllt.
3. Nach Art. 52 Abs. 4 Nr. 5 BayNatSchG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich einer Anzeigepflicht gem. § 7 nicht nachkommt.

§ 9

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt an dem auf ihre Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

Neu-Ulm, den 16.08.1982
Landratsamt
I.V.

Gerd Anzinger
stellv. Landrat

